

# RS OGH 1998/10/29 8Ob231/98y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1998

## Norm

ZPO §125

EVG Art177

IRÄG ArtXII Abs5

KO idF IRÄG 1997 §2 Abs1

KO §174 Abs2

## Rechtssatz

Durch die Neufassung des § 2 Abs 1 KO durch das IRÄG 1997 hat sich der Beginn der Frist zur Erhebung eines Rekurses gegen den Konkurseröffnungsbeschluß nicht geändert (vgl. auch 8 Ob 71/98v und 8 Ob 194/98g). Gemäß Art XII Abs 5 IRÄG gilt bis 31.12.1999 der Anschlag an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes weiterhin für alle Verfahrensbeteiligten, somit auch für den Gemeinschuldner, als Tag der Zustellung, sodaß die Rechtsmittelfrist weiterhin wie bisher am darauffolgenden Tag beginnt. Gegen diese Regelung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH kommt nicht in Betracht, weil die nationale Gesetzesänderung aus Anlaß erst im Planungsstadium befindlicher Richtlinien erfolgte.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 231/98y  
Entscheidungstext OGH 29.10.1998 8 Ob 231/98y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110973

## Dokumentnummer

JJR\_19981029\_OGH0002\_0080OB00231\_98Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)